



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 21. Juni 2012

Mitwirkende

Prof. Felix Uhlmann (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, lic. iur. David Levin
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Nachsteuerverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2001-
2007

(Nachsteuer, § 177 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 15. April 2009 kündigte die Steuerverwaltung den Rekurrenten, Ehegatten X, die Einleitung eines Nachsteuer- und Strafverfahrens für die Steuerperiode 2007 an. Als Nachsteuergrund wurden nicht deklarierte Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit genannt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit, dass das Nachsteuer- und Strafverfahren auf die Jahre 2001 bis 2007 ausgedehnt werde. Mit Nachsteuerbefehl vom 27. August 2009 wurde eine Nachsteuer in Höhe von CHF 42'221.70 (zuzüglich Belastungszins) erhoben.
- B. Am 25. September 2009 sprachen die Rekurrenten persönlich bei der Steuerverwaltung vor und überreichten diverse Bankauszüge und Detailunterlagen. Mit Posteingang vom 2. Oktober 2009 reichten sie diverse Bankbescheinigungen ein. Mit Schreiben vom 13. November 2009 reichten die Rekurrenten innert Nachfrist zur Verbesserung der Einsprache ihre Einsprachebegründung ein.

Mit Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 meldeten die Rekurrenten Rekurs gegen diesen Entscheid an. Mit Schreiben vom 20. April 2011 reichten sie, mittlerweile vertreten durch die A AG, Herren B, Advokat, und C, die Rekursbegründung ein. Sie beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Dezember 2010 sowie die Nachsteuerbefehl bezüglich der kantonalen Steuern vom 27. August 2009 aufzuheben und die Nachsteuer für die Jahre 2001 bis 2007 auf gesamthaft CHF 6'345.00 zuzüglich CHF 1'316.00 Belastungszins festzulegen.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Juli 2011 beantragt die Steuerverwaltung eine teilweise Gutheissung des Rekurses. Das aufgerechnete Einkommen für das Jahr 2005 sei auf CHF 17'281.00 zu reduzieren. Im Übrigen sei der Rekurs abzuweisen.

In ihrer Replik vom 11. August 2011 halten die Rekurrenten an ihren Anträgen und ihrer Begründung vollumfänglich fest.

In ihrer Duplik vom 12. Oktober 2011 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Dezember 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Januar 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e Kostenfolge, es seien der Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2010 sowie die Nachsteuerbefreiung bezüglich der kantonalen Steuern vom 27. August 2010 aufzuheben und die Nachsteuer bezüglich der kantonalen Steuern pro 2001 bis 2007 sei auf gesamthaft CHF 6'345.00 zuzüglich CHF 1'316.00 Belastungszins festzusetzen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Nachsteuer korrekt berechnet hat.

3. a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG). Hierbei sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Einsprache- und das Rekursverfahren sinngemäss anwendbar (§ 179 Abs. 4 StG).

b) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

c) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

4. a) Die Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens ist nur bei Vorliegen eines Nachsteuergrundes zulässig. Im vorliegenden Fall wurden aufgrund einer internen Aktion der Steuerverwaltung Meldungen von Liegenschaftsunterhaltskostenrechnungen an die Abteilung Revisorat weitergeleitet. Eine dieser Meldungen betraf Handwerkerrechnungen der Firma D, eine Einzelfirma, welche im Handelsregister auf den Ehemann eingetragen ist. Das entsprechende Einkommen wurde jedoch in der Steuererklärung der Rekurrenten nicht deklariert. Diese Meldungen stellen eine neue Tatsache im Sinne des Gesetzes dar. Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens war daher zulässig.

b) Da die Rekurrenten im Nachsteuer- und Strafverfahren nicht die vollständigen Unterlagen eingereicht haben, durfte und musste die Steuerverwaltung die Aufrechnungen ermessensmässig vornehmen. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die Aufrechnungen der Steuerverwaltung offensichtlich unrichtig waren.

aa) Die Steuerverwaltung begründet ihre Aufrechnung für das Jahr 2001 damit, dass das deklarierte Nettoeinkommen von CHF 124'229.00 nicht ausreicht, um die geschätzten Lebenshaltungskosten von CHF 100'000.00 und die jährlichen Zahlungen in den Kosovo in Höhe von CHF 30'000.00 zu begleichen und gleichzeitig ein Vermögen in Höhe von CHF 44'059.00 zu äufnen. Die Rekurrenten bemängeln, die Schätzung der Lebenshaltungskosten sei willkürlich und zu hoch. Einen Nachweis über die tatsächlichen Lebenshaltungskosten oder eine Begründung, wie sie ihr Vermögen bilden konnten, bringen sie jedoch nicht ein. Die geschätzten Lebenshaltungskosten setzen sich aus CHF 40'000.00 für den Grundbedarf von drei Erwachsenen und zwei Kindern, CHF 20'000.00 Wohnkosten, CHF 12'000.00 Krankenkas-

se und Arztkosten, CHF 10'000.00 Autokosten und Berufskosten sowie CHF 16'500.00 Steuern zusammen. Diese Schätzung der Steuerverwaltung ist durchaus nachvollziehbar. Jedenfalls ist die Aufrechnung der Steuerverwaltung in Höhe von CHF 20'000.00 nicht offensichtlich unrichtig.

bb) Im Steuerjahr 2002 ging das Nettoeinkommen der Rekurrenten leicht zurück auf CHF 117'863.00. Das Vermögen der Rekurrenten stieg in dieser Periode von CHF 44'059.00 auf CHF 73'334.00 an. Zur Deckung der geschätzten Lebenshaltungskosten, der Zahlung von CHF 30'000.00 in den Kosovo und der Vermögensbildung genügt das Einkommen der Rekurrenten offensichtlich nicht. Einen Nachweis über die tatsächlichen Lebenshaltungskosten bzw. eine Erklärung für den Vermögenszuwachs haben die Rekurrenten nicht beigebracht. Die Aufrechnung in Höhe von CHF 20'000.00 ist daher nicht offensichtlich unrichtig.

cc) Im Jahr 2003 erzielten die Rekurrenten ein Einkommen in Höhe von CHF 123'116.00 und ihr Vermögen verringerte sich um rund CHF 26'000.00. Die Vermögensverminderung erklärt sich durch den Bau eines Hauses im Kosovo. Um die Lebenshaltungskosten und die Zahlungen in den Kosovo zu begleichen, fehlen den Rekurrenten nicht wie von der Steuerverwaltung geltend gemacht CHF 20'000.00 sondern lediglich CHF 7'000.00. Diese sind als Einkommen aufzurechnen.

dd) Im Jahr 2004 erzielten die Rekurrenten ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 115'614.00. Das Vermögen nahm von CHF 45'000.00 auf CHF 14'000.00 ab. Diese Vermögensverminderung ist auf den Kauf von Wohneigentum in der Schweiz zurückzuführen. Ausgehend von den Lebenshaltungskosten von CHF 100'000.00 und den Zahlungen in den Kosovo über CHF 30'000.00 sind somit CHF 15'000.00 aufzurechnen.

ee) Im Jahr 2005 deklarierten die Rekurrenten ein Nettoeinkommen von CHF 105'991.00. Im Jahr 2005 haben die Rekurrenten zudem ihren Hypothekarkredit um rund CHF 50'000.00 aufgestockt. Wie die Steuerverwaltung festhält, genügt dieses Einkommen, um die Lebenshaltungskosten und den Finanzbedarf für die Renovation zu decken. Die Aufrechnung der Steuerverwaltung über CHF 25'000.00 war somit offensichtlich unrichtig und dementsprechend ist von dieser Aufrechnung abzusehen. Das nicht deklarierte Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis mit Dr. E sowie der Arbeitslosenentschädigung der Ehefrau sind hingegen aufzurechnen. Ebenfalls aufzurechnen ist eine Postüberweisung in Höhe von

CHF 6'000.00, welche von den Rekurrenten nicht erklärt werden konnte. Für das Jahr 2005 sind somit CHF 10'881.00 aufzurechnen.

ff) Im Jahr 2006 hat die Steuerverwaltung CHF 30'000.00 aufgerechnet. Diesbezüglich ist unbestritten, dass die Rekurrenten das bei Dr. E erzielte Nebeneinkommen in Höhe von CHF 14'372.00 nicht deklariert haben. Darüber hinaus haben die Rekurrenten nichts beigebracht, was die zusätzliche Aufrechnung der Steuerverwaltung als offensichtlich unrichtig erscheinen lässt. Diese ist daher nicht zu beanstanden.

gg) Für das Jahr 2007 deklarierten die Rekurrenten ein Nettoeinkommen in Höhe von CHF 138'525.00. Für dieses Jahr hat die Steuerverwaltung CHF 30'000.00 aufgerechnet. Die Rekurrenten anerkennen jedoch lediglich nicht versteuertes Einkommen in Höhe von CHF 5'000.00. Sie hätten mit ihrer Unternehmung maximal einen Umsatz von CHF 15'000.00 erzielt. Hiervon sei Aufwand in Höhe von CHF 10'000.00 in Abzug zu bringen. Sie haben allerdings keine Buchhaltung für ihre unselbständige Tätigkeit eingereicht. Der geltend gemachte Aufwand erscheint hoch und wurde von den Rekurrenten nicht belegt. Er ist daher auf angemessene CHF 5'000.00 zu kürzen. Mit diesem Einkommen sind die Lebenshaltungskosten der Rekurrenten samt Zahlungen in den Kosovo gedeckt. Es sind daher CHF 10'000.00 aufzurechnen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einkommensaufrechnungen für das Jahr 2003 um CHF 13'000.00 auf neu CHF 7'000.00, für das Jahr 2004 um CHF 10'000.00 auf neu CHF 15'000.00, für das Jahr 2005 um CHF 14'130.00 auf neu CHF 10'861.00 und für das Jahr 2007 um CHF 20'000.00 auf neu CHF 10'000.00 zu reduzieren sind. Im Übrigen ist der Einspracheentscheid zu bestätigen. Insgesamt belaufen sich die Einkommensaufrechnungen für das Jahr 2001 auf CHF 20'000.00, für das Jahr 2002 auf CHF 20'000.00, für das Jahr 2003 auf CHF 7'000.00, für das Jahr 2004 auf CHF 15'000.00, für das Jahr 2005 auf CHF 10'881.00, für das Jahr 2006 auf CHF 30'000.00 und für das Jahr 2007 auf CHF 10'000.00, also insgesamt auf CHF 112'881.00. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'100.00 festgelegt.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird den Rekurrenten eine Parteientschädigung von CHF 500.00 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung aufgehoben und die Einkommensaufrechnung im Nachsteuerverfahren für das Jahr 2001 auf CHF 20'000.00, für das Jahr 2002 auf CHF 20'000.00, für das Jahr 2003 auf CHF 7'000.00, für das Jahr 2004 auf CHF 15'000.00, für das Jahr 2005 auf CHF 10'881.00, für das Jahr 2006 auf CHF 30'000.00 und für das Jahr 2007 auf CHF 10'000.00, also insgesamt auf CHF 112'881.00 festgesetzt.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1'100.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Den Rekurrenten wird eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 500.00 zugesprochen.
 5. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.